Zweiter Nachtrag zum Vertrag vom 1. September 1922 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich

betreffend

die Benützung des Waffenplatzes Zürich.

(Vom 19. Februar 1942.)

Zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Militärdirektion des Kantons Zürich, einerseits,

und

der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das eidg. Oberkriegskommissariat des eidg. Militärdepartementes, anderseits,

wird in Ergänzung des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 folgendes vereinbart:

Art. 1.

Der Kanton Zürich stellt der Eidgenossenschaft zu den in Art. 1 des Waffenplatzvertrages Zürich bezeichneten Objekten den bisher vom kantonalen Kriegskommissariat benützten Anbau beim südwestlichen Flügel der Kaserne mit folgenden Räumlichkeiten zur Verfügung:

Zimmer Nrn. 1—6 und 8—13, verwendbar nach Bedarf als Bureaux, Schlafräume für Offiziere und Unteroffiziere und als Theoriesäle;

3 große Räume im Dachstock, als Truppen-Übungsräume.

Art. 2.

Für die Benützung obiger Räume durch die Truppe bezahlt die Eidgenossenschaft dem Kanton Zürich während der Dauer des bestehenden Waffenplatzvertrages und mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1941 eine Entschädigung von Fr. 12 700.— pro Jahr.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Waffenplatzvertrages finden für diese zusätzliche Unterkunft im Kasernengebäude sinngemäß Anwendung.

Art. 4.

Die Genehmigung dieses Nachtrages zum Waffenplatzvertrag durch den Regierungsrat des Kantons Zürich und den Bundesrat bleibt vorbehalten.

Zürich und Bern, den 19. Februar 1942.

Militärdirektion des Kantons Zürich:
Briner.

Eidgenössisches Militärdepartement
(Oberkriegskommissariat):
Bolliger.

Vorstehendem Nachtrag wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 19. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

Vorstehender Nachtrag wird genehmigt.

Bern, den 9. April 1942.

Aus Auftrag des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.